

# Die Bezeichnung „Zigeuner“ aus strafrechtlicher Sicht

Von Rechtsanwältin Vicky Neubert

Ist es strafbar, jemanden als Zigeuner zu bezeichnen? Menschen, die so bezeichnet werden, fühlen sich zumindest mitunter beleidigt. Im Nachfolgenden soll eine Betrachtung aus dem Blickwinkel der Rechtsprechung erfolgen, wobei dieser Artikel nicht einer strafrechtlich umfassenden Prüfung des Beleidigungstatbestandes dienen soll.

## I Die Moral

Der moralische Aspekt soll hier nicht im Vordergrund stehen, obgleich drei Ansichten genannt werden – eigene Überlegungen dazu werden anheimgestellt.

„Die Bezeichnung ‚Zigeuner‘ hingegen ist untrennbar verbunden mit rassistischen Zuschreibungen, die sich, über Jahrhunderte reproduziert, zu einem geschlossenen und aggressiven Feindbild verdichtet haben, das tief im kollektiven Bewusstsein verwurzelt ist. Ab dem 16. Jahrhundert setzte sich in Deutschland die

(irrig) Auffassung durch, „Zigeuner“ sei abgeleitet von „Ziehgauner“. Auch in einem der ersten Lexikonartikel zum Stichwort „Zigeuner“, 1848 im Brockhaus erschienen, wird dieser Zusammenhang explizit hergestellt. Dort findet man die ganze Palette negativer Stereotypen über unsere Minderheit aufgelistet, bis hin zu der Behauptung, „Zigeuner“ würden Kinder stehlen. Noch in der 2. Auflage des Dudens sinn- und sachverwandter Wörter aus dem Jahr 1986 wird unter dem Stichwort „Zigeuner“ auf die Begriffe „Abschaum“ und „Vagabund“ verwiesen<sup>1</sup>.

In einem ausführlichen Artikel der „Welt“, der viele Zitate zu der Zigeuner-Diskussion vereint, taucht auch Literaturnobelpreisträgerin Herta Müller auf, die sagt: „Ich bin mit dem Wort ‚Roma‘ nach Rumänien gefahren, habe es in den Gesprächen anfangs benutzt und bin damit überall auf Unverständnis gestoßen. ‚Das Wort ist scheinheilig‘, hat man mir gesagt, ‚wir sind Zigeuner, und das Wort ist gut, wenn man uns gut behandelt.‘ Vielleicht ist diese Aussage die einfach-

te Antwort auf eine sonst so komplexe Frage“<sup>2</sup>.

„So haben etwa homosexuelle Männer ebenso ein Recht darauf, nicht als ‚Schwuchtel‘ bezeichnet zu werden, Asiaten nicht als ‚Schlitzaugen‘, Menschen mit Down-Syndrom nicht als ‚Mongos‘ – und Deutsche nicht als ‚Kartoffeln‘. Der Begriff ‚Zigeuner‘ für Vertreter der Volksstämme der Sinti und Roma, die heute in den seltensten Fällen noch nomadisch leben, fügt sich in diese Reihe nahtlos ein. Kurzum: Wer sich heute so ausdrückt, zeigt vor allem, dass er schlechte Manieren hat“<sup>3</sup>.

## II Das Gesetz

Im Gesetz sieht es ziemlich mau aus, gibt es doch im § 185 StGB lediglich einen Strafraum vor statt zu definieren, was Beleidigung als Begrifflichkeit eigentlich heißt:

**§ 185 Beleidigung**  
Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit

- <https://www.stern.de/panorama/sinti-und-roma--darf-man-heutzutage-zigeuner-sagen--6188408.html>
- <https://www.freiepresse.de/ratgeber/onkel-max/ist-der-gebrauch-des-wortes-neger-strafbar-artikel10376400>

<sup>1</sup> <http://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/>



Studium Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig, Staatsexamen und Zusatz Diplom-Jurist (Dipl.-iur.), danach Referendariat beim Oberlandesgericht/Landgericht Dresden; 2014/2015 2. Staatsexamen, seit Juni 2017 Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei. Arbeitsschwerpunkt Strafverteidigung; seit 2016 Mitglied im Leipziger Strafverteidiger e.V. und der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

**Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

## III Die Rechtsprechung

### Grundlagen

Der BGH hat daher bereits 1951 in einer Entscheidung definiert: „*Beleidigung ist der rechtswidrige Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung*“<sup>4</sup>.

Um nun zu prüfen, inwieweit der Begriff Zigeuner eine Beleidigung sein kann, muss die Vorgabe des BGH mit Leben

<sup>4</sup> BGH, 29. Mai 1951 – 2 Str 153/51

### Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos  
53547 Roßbach  
Tel. + Fax: 02638.1463  
roos-j@t-online.de

# PMRExp 2019

Netzwerk sichere Kommunikation  
26.–28. Nov. / Koelnmesse

[www.pmrexpo.de](http://www.pmrexpo.de)

Show

Summit  
Sichere Kommunikation

Symposium  
Energiewirtschaft

gefüllt werden. Der Ehrbegriff wird unter zwei Gesichtspunkten betrachtet – normativ und faktisch. Ersterer knüpft an die Menschenwürde Art. 1 Abs. 1 GG an und stellt klar: Ehre ist ein Aspekt personaler Würde. Unabhängig von sozialen Anerkennungsverhältnissen steht sie jedem Menschen zu und kann auch nicht durch sittliche, soziale oder intellektuelle Unzulänglichkeiten der Person gemindert werden<sup>5</sup>.

Die Faktische Ehre hingegen würdigt die Stellung oder Geltung des Einzelnen in der Gesellschaft, mit anderen Worten ist diese der „gute Ruf“<sup>6</sup>.

- > Tathandlung der Beleidigung ist immer eine Äußerung – mündlich, schriftlich, bildlich oder durch schlüssige Handlung<sup>7</sup>.
- > Achtung – der Kenntnis Nehmende muss diese Erklärung in ihrem beleidigenden Sinn verstehen. Das bedeutet, Erklärungen in unbekannter Sprache reichen nicht aus<sup>8</sup>.

Die Erklärung muss aus herabsetzenden Werturteilen über den Achtungsanspruch des Rechtsträgers bestehen, die diesem gegenüber oder aber gegenüber Dritten geäußert werden<sup>9</sup>. Ehrverletzende Tatsachenbehauptungen fallen unter § 185 StGB, sofern sie dem Betroffenen gegenüber geäußert werden.

Die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung muss von der betroffenen oder dritten Person auch als Beleidigung aufgefasst werden<sup>10</sup>. Tatsachenbehauptungen sind – sofern sie zutreffend und wertneutral sind – keine Beleidigung, selbst wenn diese von der erklärenden Person so gemeint sind. Das betrifft eben Bezeichnungen wie „Jude“, „Ausländer“, „Katholik“<sup>11</sup>. An

dieser Stelle wird aber darauf hingewiesen, dass das OLG Celle die Bezeichnung einer Person als „Jude“ und zusätzlich in Verbindung der behaupteten Zugehörigkeit zu einer „fremdvölkischen Minderheit“ wegen der Assoziation zur nationalsozialistischen Rassenlehre grundsätzlich als zur Herabwürdigung geeignet empfindet und eine Beleidigung bejaht<sup>12</sup>. Damit trifft es die Ausnahme, die nämlich dann gilt, wenn der Bezeichnung eine über die bloße Kennzeichnung hinausgehende Konnotation zukommt. Unter Beachtung des Vorangestellten mussten sich bereits Gerichte mit diesem Begriff auseinandersetzen, welches im Folgenden kurz dargelegt wird.

### Urteile

Nur erwähnt sei das Amtsgericht Treysa, welches sich mit einer Beleidigung in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt zu beschäftigen hatte<sup>13</sup>.

Wegen Beleidigung musste sich ein 74 Jahre alter Häftling der Justizvollzugsanstalt im nordhessischen Schwalmstadt kurz vor Weihnachten vor dem Amtsgericht Treysa verantworten. Nach einem Bericht der Zeitung „Hessische Allgemeine“ warf ihm die Staatsanwaltschaft in Marburg vor, im vergangenen Februar einen damaligen Mitgefangenen wiederholt rassistisch und homophob beschimpft zu haben. Unter anderem soll die Äußerung „schwuler vollgefressener Zigeuner“ gefallen sein. Vor Gericht räumte der Angeklagte den Presseberichten zufolge die Vorwürfe nur teilweise ein. Die Aggressionen seien vielmehr von dem damaligen Mitgefangenen ausgegangen, der ihn selbst als „Nazischwein“ und „Steuerhinterzieher“ beleidigt habe. Der Geschädigte schlug eine Entschuldigung vor, die Staatsanwaltschaft griff diesen Vorschlag auf.

Da das Verfahren im Einvernehmen aller Prozessbeteiligten eingestellt wurde, lässt sich hier maximal die Erleichterung herausziehen, kein ausgiebiges Urteil verfassen zu müssen.

Das Amtsgericht Haßfurt verurteilte 2018 einen 73-Jährigen zu einer Haftstrafe ohne Bewährung, welcher durch mehrfache Beleidigung unter anderem unter Verwendung des Wortes „Zigeuner“ in Erscheinung getreten war<sup>14</sup>.

Gegen diesen wurden einige Verfahren bereits eingestellt, jedoch wurde die Sachlage 2017 immerhin so ernst, dass ein Gutachter in Bezug auf die geistige Gesundheit des Mannes beauftragt wurde. Konkret wurde durch die StA Bamberg dieses Mal Beleidigung in vier Fällen vorgeworfen. Äußerungen waren unter anderem die Worte „Nazi und Zigeuner“, Tatzeitraum Dezember 2016 bis November 2017. Wichtig in diesem Zusammenhang waren die durch das Gericht als glaubhaft empfundenen Äußerungen eines Zeugen, welcher die Wortwahl des Angeklagten wie folgt wiedergab: „Zu Adolfs Zeiten wäre mit euch schon längst aufgeräumt.“

Die Richterin ging auch auf das gefertigte medizinische Gutachten des Medizinaldirektors Dr. Bogner vom Medizinischen Dienst des Oberlandesgerichts Bamberg ein. Dieser attestierte beim Angeklagten eine paranoide Persönlichkeitsstörung.

Das Urteil des Amtsgerichtes lautete auf Freiheitsstrafe von vier Monaten ohne Bewährung unter anderem mit der Begründung: „So könne es nicht weitergehen. Da sich der Angeklagte durch bisherige Geldstrafen in keiner Weise beeindruckt ließ, halte ich auch unter Berücksichtigung verminderter Schuldfähigkeit eine Freiheitsstrafe für unerlässlich.“

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Wort „Zigeuner“ fand zwar nicht statt, jedoch war hier der Zusammenhang zum Dritten Reich, respektive die von Adolf Hitler präferierte Handhabung mit Ausländern, deutlicher Sinnzusammenhang mit den getätigten verbalen Äußerungen.

### Das OLG Hamm hingegen äußerte sich in seiner Entscheidung<sup>15</sup> weitreichender:

1. Der Begriff Zigeuner stellt im deutschsprachigen Raum grundsätzlich eine Fremdbezeichnung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe dar; es handelt sich nicht um einen Begriff, der allein die Bedeutung eines Schimpfwortes hat.

2. Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Feststellung, ob die Verwendung dieser Bezeichnung auch den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen kann, unter anderem Feststellungen dazu, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, welcher Abstammung der Geschädigte ist und weiterer Feststellungen zum Kulturkreis des Angeklagten.

### Diesem Urteil ging folgender Sachverhalt voraus:

Das Amtsgericht – Strafrichter – Detmold hatte den Angeklagten durch Urteil vom 25. Januar 2016 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Dabei traf es zur Sache folgende Feststellungen:

„Der Angeklagte hatte Alkohol konsumiert. Er äußerte mehrfach gegenüber dem Geschädigten das Wort ‚Zigeuner‘. Auch im Beisein von Polizeibeamten trommelte er an die geschlossene Wohnungstür des Geschädigten und schrie mehrfach die Bezeichnung ‚Zigeuner‘.“

5 T. Fischer StGB, 64. Auflage § 185 Rn. 3  
 6 BGH, 18. November 1957 – GSSt 2/57  
 7 T. Fischer StGB, 64. Auflage § 185 Rn. 5  
 8 T. Fischer StGB, 64. Auflage § 185 Rn. 5  
 9 T. Fischer StGB, 64. Auflage § 185 Rn. 7  
 10 BGH, 12. Januar 1956 – 4 StR 470/55  
 11 T. Fischer StGB, 64. Auflage § 185 Rn. 8c

12 Urteil vom 18. Februar 2003 – 22 Ss 101/02

13 [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=25296#](https://www.queer.de/detail.php?article_id=25296#)

14 <https://www.infranken.de/regional/hassberge/vier-monate-fuer-staendige-beleidigungen;art217,3122978>

15 OLG Hamm, Beschl. v. 28. April 2016 – 3 RVs 37/16

**Ferner lautet es in der Beweiswürdigung des Urteils wie folgt:**

„Der Angeklagte hat sich eingelassen, dass der Zeuge ihn zwei Wochen zuvor geschlagen habe.“ Ferner findet sich im Urteil die Feststellung, dass der Angeklagte zur Ausnüchterung in Polizeigewahrsam genommen wurde.

Gegen dieses Urteil wandte sich der Angeklagte mit seiner Revision, die er unter näheren Ausführungen mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts begründet, während die Generalstaatsanwaltschaft beantragte, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Das Revisionsgericht hob das angefochtene Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts. Ausschlaggebend hierfür waren die folgenden Erwägungen.

Grundsätzlich ist natürlich die Beweiswürdigung Sache des Tatgerichts, welches das Ergebnis der Hauptverhandlung feststellen und würdigen muss. Die revisionsgerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen Denk- oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder wenn das Tatgericht zu hohe Anforderungen an die Überzeugungsbildung stellt<sup>16</sup>.

Aus Sicht des OLG ist genau das der Fall. Das mit Rubrum nicht einmal vier Seiten umfassende Urteil ist hinsichtlich der Beweiswürdigung lückenhaft.

Was eine Beleidigung tatbestandlich voraussetzt wurde bereits erläutert. Diesen Maßstab setzte auch das OLG Hamm an.

<sup>16</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 5. März 2015 – 3 StR 514/14

Zusätzlich führte es aus:

„Im Lichte des Grundrechts auf Meinungsfreiheit tritt hinzu, dass maßgeblich für die Deutung einer Äußerung die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums ist, wobei stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen ist. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und von den erkennbaren Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt. Bei mehrdeutigen Äußerungen darf die zur Verurteilung führende Bedeutung nicht zugrunde gelegt werden, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen“<sup>17</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2009 – 1 BvR 2272/04

Aus Sicht des OLG stellt der Begriff „Zigeuner“ im deutschsprachigen Raum grundsätzlich erst einmal eine Fremdbezeichnung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe dar. Damit grenzt es ganz bewusst diese Bezeichnung von einem Begriff ab, dessen Sinn sich als Schimpfwort erschöpft. Vor diesem Hintergrund fordert das OLG daher Feststellungen dazu, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, welcher Abstammung der Geschädigte ist und wie der Kulturkreis von diesem ausgestaltet ist. Diese hatte das AG nämlich nicht getroffen, weswegen das Revisionsgericht keine dementsprechende Nachprüfung anstellen konnte.

Das OLG gab dem AG dann auch gleich noch eine abzuarbeitende Checkliste an offenen Fragen, welche zur Urteilsaufhebung geführt haben, mit auf den Weg, auf das die nunmehr beauftragte Abteilung des AG



FORCE PROTECTION IS OUR MISSION.



**SURVIVOR R  
SONDERWAGEN NEUESTER GENERATION**

- Basierend auf einem Großserienfahrgestell der MAN
- Schadstoffarm nach neuestem Euro 6 Standard
- Kosteneffiziente Logistik und günstige Lebenswegkosten
- Hohes geschütztes Innenvolumen für bis zu 10 Personen
- Modular adaptierbarer Zusatzschutz
- Weltweiter Support durch Rheinmetall und MAN Service Netzwerk

[www.rheinmetall-defence.de/survivor](http://www.rheinmetall-defence.de/survivor)

auch bitte nichts vergessen möge:

- > Welche Bedeutung hat der Begriff „Zigeuner“ im Kulturkreis des Angeklagten?
- > War sich der Angeklagte der Bedeutung des Begriffes, insbesondere ob seiner Alkoholisierung, im hiesigen Kulturkreis hinreichend bewusst?
- > Welchen Gegenstand hatten die dem Ausruf vorhergehenden Streitigkeiten?
- > Welchem Kulturkreis entstammt der Zeuge H ursprünglich?

Zusätzlich wird das AG unter anderem mit folgenden Hinweisen an die Hand genommen:

„1. Aus den Urteilsgründen ergibt sich, dass der Angeklagte

derart alkoholisiert war, dass er zur Ausnüchterung in Polizeigewahrsam verbracht wurde. Vor diesem Hintergrund muss sich dem Tatgericht das Erfordernis näherer Feststellungen hinsichtlich der Alkoholisierung sowohl mit Blick auf § 21 StGB (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2015 – 2 StR 115/15, NStZ-RR 2016, 103) als auch hinsichtlich des Vorsatzes (BGH, Urteil vom 9. April 2015 – 4 StR 401/14, NStZ 2015, 464) aufdrängen.

2. Weiter bedarf es im Rahmen der Beweiswürdigung einer ausführlichen Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten (vergleiche BGH, Urteil vom 16. September 2015 – 2 StR 483/14, NStZ 2016, 25) ...“

#### IV Realität und Fazit

In der heutigen Zeit spielt die sogenannte „Political Correctness“ eine große Rolle, auf welche hier nur kurz hingewiesen wird. Sie ist das Bemühen, die öffentliche Kommunikation im Rahmen von Begriffen und Floskeln zu halten, die möglichst wenigen Lobby- und Weltanschauungsgruppen Gelegenheit zum Protest gibt<sup>18</sup>. Das Problem an dieser Stelle ist, dass die P.C. einerseits davon ausgeht, es gäbe eine quasi bedeutungsfreie Sprache purer Beschreibung. Andererseits sollen aber immer die jeweils eigenen subkulturellen

<sup>18</sup> T. Fischer StGB, 64. Auflage § 185 Rn. 12a

Sprachbedeutungen als bindend akzeptiert werden.

**Letztlich wird der Äußerungsinhalt immer unter Berücksichtigung aller Begleitumstände zu ermitteln sein. Hierunter zählen Anschauungen und Gebräuche der Beteiligten, sprachliche und gesellschaftliche Ebene, auf welcher die Äußerung fiel, Bedeutungsabweichungen aufgrund der sozialen Schicht, Alter, Zugehörigkeit zu Subkulturen, Nationalität, regionale Besonderheiten wie Dialekt et cetera. In diesem Sinne kann auch der Begriff Zigeuner eine Vielzahl von Bedeutungen haben, wobei nicht jede davon ehrverletzenden Charakter hat<sup>19</sup>.**

<sup>19</sup> OLG Hamm, 28. April 2016 – III-3 RVs 37/16

## Containern – Lebensmittelrettung oder strafbewehrtes Unrecht?

Von Bernd Walter, Präsident a. D. des Grenzschutzpräsidiums Ost

### Das Problem

Dass wir in einer Wohlstandsgesellschaft leben, ist eine Binsenwahrheit. Manche Begleitscheinung dieser Entwicklung wird als Kollateralschaden achselzuckend hingenommen. So unter anderem die leidige Tatsache, dass nach Berechnung der Universität Stuttgart, die vom Bundesverbraucherschutzministerium in Auftrag gegeben wurde, jährlich 13 Millionen Tonnen an Lebensmitteln im Abfallbehältern oder Mülltonnen landen. In einer Großstadt wie Hamburg allein 150 000 Tonnen. Allein 4,4 Millionen Tonnen aus Privathaushalten landen auf dem Müll. Ein Viertel der Nahrungsmittelverluste fallen im Handel an. Gründe sind zumeist der Ablauf der Mindesthaltbarkeitsdauer oder Beschädigungen der Lebensmittel unterschiedlicher Art. Für die einen handelt es sich lediglich um eine Notwendigkeit der Abfallentsorgung, für andere hin-

gegen ist es eine obszöne Lebensmittelverschwendung und damit eine willkommene Schau- bühne für Gesellschaftskritik.

Es blieb jedoch nicht nur bei einer Diskussion um ethische und moralische Grundeinstellungen, denn die Entwicklung brachte eine Reihe rechtlicher Fragen mit sich, die in letzter Konsequenz noch nicht ausdiskutiert sind und zunehmend häufiger die Strafverfolgungsorgane und die Rechtsprechung beschäftigen. Auslösender Faktor war die Tatsache, dass sich Obdachlose, Aktivisten und junge Menschen zunehmend im Schutze der Dunkelheit auf die Abstellplätze der Abfallbehälter schleichen, um sich aussortierte, aber noch genießbare Lebensmittel oder andere verwertbare Produkte anzueignen. In Fachkreisen haben für die Mitnahme entsorgter Lebensmittel und Hygienegegenstände die Termini Containern, Dumpstern oder Mülltauchen

Eingang gefunden. Hierbei werden wechselweise zwei Begründungen geltend gemacht: die Notwendigkeit, Geld zu sparen oder fehlende Mittel für einen Erwerb einerseits und das Bestreben, ein Zeichen für Nachhaltigkeit bei der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung zu setzen andererseits. Zunehmend sind Zusammenschlüsse von Aktivisten zu beobachten, die Containern als politische Aussage und als Widerstand gegen die Auswüchse einer Wohlstandsgesellschaft begreifen. Im Internet finden sich zwischenzeitlich eine Fülle von Diskussionsforen und Websites mit rechtlichen Hinweisen, praktischen Tipps, Tauschangeboten, Warnungen und Verhaltenshinweisen sowie Hinweisen auf relevante Veröffentlichungen. Es haben sich bereits Netzwerke gebildet, in denen entnommene Gegenstände kostenlos oder gegen eine Spende verteilt werden.

> Bernd Walter



© DPoIG

Nach vierzigjähriger Dienstzeit in der Bundespolizei mit unterschiedlichen Verwendungen im Führungs-, Einsatz-, Ausbildungs- und Ministerialbereich als Präsident des Grenzschutzpräsidiums Ost in den Ruhestand getreten. Anschließend Vorbereitungsberater<sup>1</sup> der EU bei unterschiedlichen Sicherheitsbehörden in Ungarn. Autor zahlreicher Fachbeiträge zu Fragen der inneren und äußeren Sicherheit.

### Die rechtliche Ausgangsfrage

Die Diskussion rankt bereits seit längerer Zeit um die Frage, ob entsorgte Lebensmittel diebstahlsfähiges Gut sind, weil sie noch juristisches Eigentum sind, oder ob der Verfügungs-

<sup>1</sup> Vor der Osterweiterung entsandte die EU erfahrene Experten zu den Beitrittskandi-

berechtigte mit der Entsorgung sein Eigentum aufgibt. Herrenlos wird eine bewegliche Sache erst dann, wenn nach § 959 BGB erkennbar der Besitzwillen aufgegeben wird. Ob ein Verzichtwillen oder Entschlagungswille vorliegt, ist nicht immer eindeutig erkennbar. Er muss zwar nicht eindeutig erklärt werden, aber aus den jeweiligen Begleitumständen muss eine Besitzaufgabe erkennbar sein. Ob, wann und wie dies bei der Entsorgung von Lebensmittel gegeben ist, ist höchststrichterlich nicht entschieden und wird auch in der Fachliteratur unterschiedlich ausgelegt. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass das Bereitstellen von Müllcontainern durch den Betreiber eines Supermarktes lediglich ein Übereignungsangebot an die Abfallentsorgung ist. Somit gelten die Bestimmungen des Eigentumswechsels einer Sache nach § 929 f. BGB. Insbesondere wenn ein Container verschlossen ist, ist davon auszugehen, dass der Verfügungsberechtigte sein Eigentum nicht aufgegeben hat, auch wenn eine Mindermeinung damit argumentiert, dass dies lediglich als Vorkehrung gegen wilde Müllablagerung durch Dritte dient. Noch neigt die Mehrheit wohl zu der Auffassung, dass keine Eigentumsaufgabe, sondern lediglich die Absicht der Übergabe an einen Entsorger vorliegt. In Österreich und in der Schweiz stellen sich diese

Fragen nicht, da entsorgte Gegenstände als herrenlos gelten.

Neben der Grundsatzfrage, ob dadurch Diebstahl nach § 242 StGB vorliegt, ergeben sich häufige weitere Rechtsfragen in Hinblick auf Hausfriedensbruch nach § 123 StGB oder Sachbeschädigung nach § 303 StGB als zusätzliche Qualifikationsmerkmale.

Im Grunde handelt es sich um ein Dilemma im Spannungsfeld zwischen der Durchsetzung des Legalitätsprinzips und dem gesellschaftlichen Problem einer Wohlstandsgesellschaft, die tonnenweise noch genießbare Lebensmittel aussondert. Betroffen von diesem Wertungswiderspruch sind Polizeibehörden, die Justiz und die Besitzer von Supermarktketten, die zwischen Tätigwerden und Gewährlassen stehen. Für die Supermarktbetreiber ergibt sich aufgrund der mit einer etwaigen Strafverfolgung verbundenen ethischen und moralischen Fragen weiterhin die Gretchenfrage, ob sie im akuten Fall auf ein juristisches Vorgehen bestehen mit der Folge, im Internet umgehend an den Pranger gestellt werden. Auch Polizeibeamte melden sich in den zahlreichen Internetforen zu diesem Thema zu Wort und artikulieren ihr Unbehagen, in dieser Grauzone des Rechts das Legalitätsprinzip exekutieren zu müssen, zumal die Rechtsprechung noch keine einheitliche Linie gefunden hat und die Gerichte großzügig von der Möglichkeit der Verfahrensein-

stellung ohne oder gegen Auftragen Gebrauch machen, da sie von fehlendem öffentlichen Interesse oder Geringfügigkeit ausgehen. Auch die Staatsanwaltschaften bedienen sich der Möglichkeit der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO mangels öffentlichem Interesse oder der Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO. Eine aussagekräftige Statistik wird nicht geführt und selbst in der Fachliteratur ist die Strafwürdigkeit umstritten. Offensichtlich schreiten die Interessen der Justiz noch nicht im Gleichschritt mit dem steigenden Bestreben der Politik im Kampf gegen Lebensmittelverschwendung

heit und des Gesundheitsschutzes, da entnommene Lebensmittel auch gesundheitsschädigende Keime enthalten können. Auch Vertreter der Tafeln sprachen sich gegen eine Freigabe aus, da sie dann einen Wildwuchs um die Entnahme von Lebensmitteln befürchten. Selbst bei den Wohlfahrtsverbänden war keine einheitliche Meinung zu verzeichnen.

■ Die Rechtsprechung

Zwischenzeitlich sind unterschiedliche Urteile ergangen, wobei keine einheitliche Richtlinie zu erkennen ist. Prototypisch soll dies an zwei Beispielen erläutert werden. Im ersten Fall entwendeten zwei Jugendliche in den frühen Morgenstunden Lebensmittel aus einem Container, die auf dem umzäunten Gelände eines Supermarktes zur Abholung bereitstanden, indem sie einen Bauzaun im rückwärtigen Teil des Marktes verrückten. Das Amtsgericht Düren verurteilte sie mit Urteil vom 24. Januar 2013 zu einer Geldstrafe von 30 und 70 Tagessätzen zu zehn Euro wegen Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB. Das Gericht verneinte den Verzichtwillen des Eigentümers, da die Container einer beabsichtigten Entsorgung zugeführt werden sollten. Die Entscheidung wurde nicht rechtskräftig und das Landgericht Aachen stellte mit Entscheidung vom 25. Juni 2013 das Verfahren wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO ein. Eine Klärung der materiell rechtlichen Fragen fand mithin nicht statt.

■ Die aktuelle Situation

Normalerweise sind die Tagesordnungspunkte der Justizministerkonferenz kein Schwerpunktthema der Medien. Anders hingegen im Zusammenhang mit der diesjährigen Konferenz der Ressortchefs am 5. und 6. Juni 2019 in Travemünde. Der Vorstoß des Hamburgers Justizsenator Till Steffen (Grüne), das Containern strafrechtlich nicht mehr zu verfolgen, da Eigentumsaufgabe vorläge, und damit zu legalisieren, beherrschte schnell die Schlagzeilen. Gekoppelt war der Vorstoß des Justizsenators mit einem Wegwerfverbot für Supermärkte. Die Mehrzahl der CDU-Länder unterband jedoch den Vorstoß, zum Teil aus rechtlichen Gründen, da es sich letztlich um Eingriffe in fremdes Eigentum handele, zum Teil aus Fragen der Lebensmittelsicher-

daten, um diesen im Vorfeld (vor Beitritt) bei der Transformation zu helfen. Ihr Titel: Pre-Accession-Adviser, im Ministerialdeutsch: Vorbeitrittsberater

**MOBILFUNK**  
EXKLUSIVE RAHMENVERTRÄGE

**PKW ANGEBOTE**  
IHR NEUES AUTO ZUM BESTEN PREIS

**Unter allen Anmeldungen verlosen wir 3x ein iPhone 8 64GB! (UVP 679€)**

**SIXT** **OUT FIT TER** **e-on**  
**Whirlpool** **Apollo**

**BEAMTENKONDITIONEN.DE**  
Das Vorteilsportal für den öffentlichen Dienst

UND VIELE WEITERE EXKLUSIVE ANGEBOTE

Breites Medienecho fand der Fall von zwei Studentinnen, die in einem Edeka-Markt bei der Entnahme entsorgter Lebensmittel gestellt wurden. Diese waren zum Teil noch originalverpackt, zum Teil war das Haltbarkeitsdatum geringfügig überschritten. Der Abfallcontainer war zwar frei zugänglich, aber nur mit einem Sechskantschlüssel zu öffnen. Die Studentinnen wurden von einer Polizeistreife gestellt, die die Beute fotografierte und die beiden anwies, die Lebensmittel in den Container zurückzulegen. Die Staatsanwaltschaft München nahm ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung an und beschuldigte die Betroffenen, durch die Entnahme aus dem Abfallcontainer gemeinschaftlich fremde Sachen einem anderen weggenommen zu haben. Dabei mache es keinen Unterschied, ob es sich um zum Verkauf angebotene oder entsorgte Ware handle. Sie legte einen Wert von 100 Euro zugrunde. Die Staatsanwaltschaft bewertete das Verhalten der Angeklagten als gemeinschaftlichen Diebstahl in einem schweren Fall und bot die Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße von je 1.200 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung an. Nachdem das Gericht dem Antrag folgte, legten die Studentinnen Einspruch ein. Das Amtsgericht Fürstfeldbruck entschied in öffentlicher Verhandlung am 30. Januar 2019 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls auf eine Geldstrafe von 225 Euro unter Vorbehalt und jeweils acht Stunden gemeinnütziger Arbeit bei einer Tafel. Die Bewährungszeit sollte zwei Jahre betragen. Die Verteidigung hingegen vertrat die Auffassung, dass die entsorgten Lebensmittel rechtlich gesehen dereliquiert waren und Hausfriede-

bruch ausschied, da das Gelände frei zugänglich war. Sie legte Rechtsmittel ein. Die Öffentlichkeit nahm regen Anteil, sodass der betroffene Supermarkt seine Anzeige zurückzog – nicht aus Einsicht, sondern wegen einer befürchteten Imageschädigung. Es kam zu mehreren Solidaritätskundgebungen mit den beiden Studentinnen, die zwischenzeitlich eine Petition auf ihrem Blog online stellten, um ein Umdenken und eine diesbezügliche Gesetzesänderung zu bewirken. Ferner initiierten sie eine Petition unter dem Rubrum „Containern ist kein Verbrechen – wir brauchen eine Gesetzesänderung“.

### ► Die Polizei in der Zwickmühle

Die Polizei muss mit dem Dilemma leben, dass der Gesetzgeber auf absehbare Zeit wohl nicht aktiv wird, die Betreiber von Supermarktketten sich in dieser Angelegenheit von unterschiedlichen Motiven leiten lassen und die Reaktionen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften weiterhin uneinheitlich, zum Teil sogar widersprüchlich bleiben. Die Fachliteratur hat sich der Problematik polizeilichen Vorgehens nur insoweit beschäftigt, als sie – von der Prämisse der Eigentumsaufgabe ausgehend – die Voraussetzungen für polizeiliches Einschreiten für nicht gegeben hält. Innerhalb der Polizei gibt es, soweit erkennbar, keine Handlungsempfehlungen für die fraglichen Sachverhalte. Lediglich die Bundespolizei beschäftigt sich mit der Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen gegenüber Flaschensammlern im Bahnhofsbereich, da die Deutsche Bahn AG häufig Hausverbote gegen Flaschensammler erlässt.

Festzustellen ist zunächst, dass bei der polizeilichen Vorgangsermittlung im Hinblick auf die Regelbeispiele und Qualifikationen des Diebstahls besondere Sorgfalt geboten ist. So liegt ein besonders schwerer Fall des Diebstahls vor, wenn der Täter nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB unter anderem in ein Gebäude oder einen anderen geschlossenen Raum eindringt. Ferner nach § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn die Sache durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung besonders gesichert ist. Qualifikationen enthalten ferner § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB, wenn der Täter bei der Begehung eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt oder wenn nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB der Diebstahl bandenmäßig begangen wird.

Besondere Beachtung verdient im Hinblick auf den Diebstahlsvorwurf die Geringwertigkeitsgrenze. Diebstahl geringwertiger Sachen nach § 248 a StGB wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Es handelt sich mithin um ein relatives Antragsdelikt. Nach § 243 Abs. 2 StGB liegt kein besonders schwerer Fall nach § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 StGB vor, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

Die Geringwertigkeitsgrenze ist nicht eindeutig geregelt. Das BVerfG hat die Entscheidung über die Höhe der Geringwertigkeit in das Ermessen des Tatrichters gestellt, zumal die Wertgrenze der allgemeinen Preis- und Geldwertentwicklung unterliegt. Die obergerichtliche Rechtsprechung und die Fachliteratur gehen zwischenzeitlich von einem Grenzwert von 50 Euro aus. Werden mehrere Sachen gestohlen, wird der Wert addiert. Entscheidend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Tat, was bei aufgege-

benen Lebensmitteln schwierig festzustellen sein wird, mit Sicherheit aber nicht generell der Verkaufswert sein kann.

Es handelt sich beim Diebstahl geringwertiger Gegenstände nicht um einen gesonderten Straftatbestand, sondern um einen Unterfall des § 242 StGB, allerdings sind die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft, über eine Strafverfolgung zu entscheiden, erweitert (vgl. §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO).

Hausfriedensbruch nach § 123 StGB liegt beim widerrechtlichen Eindringen in befriedetes Besitztum vor. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein physisches Hindernis überwunden werden muss, das nicht unbedingt lückenlos sein muss. So zum Beispiel, wenn der Container auf einem umzäunten Gelände steht. Die Strafverfolgung setzt den Antrag des Grundstückseigentümers nach § 123 Abs. 2 StGB voraus. Es handelt sich um absolutes Antragsdelikt. Treffen Diebstahl und Hausfriedensbruch zusammen, kommt Einbruchsdiebstahl nach §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht.

Schwerwiegend wird der Vorgang dann, wenn beim Containern Türen oder sonstige physische Zutritts Hindernisse oder Verschlüsse oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen gewaltsam geöffnet werden und damit Sachbeschädigung nach § 303 StGB vorliegt. Das bloße Öffnen ohne Gewaltanwendung ist strafrechtlich irrelevant.

Liegen belastbare Hinweise auf einen der angeführten Tatbestände vor, ist der einschreitende Polizeibeamte jenseits aller gesellschaftspolitischen Diskussionen nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung, Tatortbefundaufnahme und Anzeigenerstattung zu ergreifen. Besonderes Augenmerk ist auf die Sicherung der Beweismaterialien möglichst durch fotografi-

www.PRIVATKLINIK-NORDSEE.DE  
  
 Privatlinik Psychosomatik  
 26434 Wangerland-Horumersiel • Tel. (0 44 26) 9 48 80  
 beihilfefähig

sche Aufnahmen zu legen. Dies gilt insbesondere für die spätere Beurteilung der Geringwertigkeit der entnommenen Güter.

**Lösungsmöglichkeiten**

Die Unterbindung des Containers eignet sich wegen der Sensibilität des Sachverhaltes kaum für polizeiliche Präventionsmaßnahmen, die bei potenziellen Adressaten ohnehin nicht verfangen dürften. Die betroffenen Betreiber haben allenfalls die Möglichkeit, durch Bewegungsmelder, Ausleuchtung oder Installation von Videokameras vorbeugend zu wirken.

Ansonsten ist der Gesetzgeber gefragt. Bereits am 16. April 2017 hatte die Fraktion der Linken einen Antrag beim Bundestag eingebracht mit dem Tenor, den Handel zu verpflichten, genießbare Waren kostenfrei an interessierte Personen oder

gemeinnützige Einrichtungen weiterzureichen und Zuwiderhandlungen ordnungsrechtlich zu ahnden sowie die entsorgten Materialien als herrenlose Sache zu definieren und deren Aneignung von der Strafverfolgung auszunehmen. Die parlamentarische Mehrheit lehnte den Antrag ab. Die CDU/CSU hielt ein verpflichtendes Gesetz im Gegensatz zur SPD für ein untaugliches Mittel und plädierte für eine intensivere Unterstützung der Tafeln. Die Grünen kritisierten, dass der Antrag am Ende der Problemkette ansetzt; es komme vielmehr darauf an, eine nationale Strategie mit verbindlichen Minimierungszielen zur Lösung der Lebensmittelverschwendung zu entwickeln.

Mögliche Wege aus dem Dilemma außerhalb einer Legalisierung sind überschaubar. Im Grunde laufen alle diesbezüglichen

Vorschläge darauf hinaus, die von einer Aussonderung betroffenen Lebensmittel über soziale Einrichtungen Bedürftigen zur Verfügung zu stellen. Diesen Weg sind zwischenzeitlich die EU-Länder Frankreich und Tschechien gegangen. In Frankreich müssen seit 2016 Supermärkte mit über 400 Quadratmetern Fläche eine Partnerschaft mit einer Hilfsorganisation abschließen, in Tschechien müssen aufgrund eines Beschlusses des Verfassungsgerichtes Supermärkte die betroffenen Lebensmitteln an Wohltätigkeitsorganisationen spenden. Verwertbare deutsche Gesetzesinitiativen sind nicht in Sicht. Allenfalls existiert ein Appell in der derzeitigen Koalitionsvereinbarung gegen die Lebensmittelverschwendung. In einer Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter dem Rubrum „Zu gut für die Tonne“ wird dazu

aufgerufen, das Wegwerfen von Lebensmitteln zu vermeiden. Das Bundeskabinett hat am 20. Februar 2019 die „Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“ verabschiedet, gesetzliche Verpflichtungen zur Mitwirkung der einzelnen Akteure enthält sie nicht. So ist nicht zu erwarten, dass das Containersystem in absehbarer Zeit aus der rechtlichen Grauzone herausgeführt wird, zumal die hygienischen und abfallrechtlichen Aspekte unverändert ungeklärt sind. Initiativen, die Praxis der Strafverfolgungsbehörden zu vereinheitlichen, sind auch nicht erkennbar. Der Gesetzgeber wird sich aber einer Regelung nicht entziehen können, da im Zeitalter der ambitionierten Freitagsdemonstrationen mit der Forderung nach Nachhaltigkeit das Grundproblem der Lebensmittelverschwendung immer relevanter wird.

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

## Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin  
Telefon: 0 30/7 26 19 17-23  
Telefax: 0 30/7 26 19 17-49  
E-Mail: [vertrieb@dbbverlag.de](mailto:vertrieb@dbbverlag.de)  
Internet: [www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de)  
Onlineshop: [shop.dbbverlag.de](http://shop.dbbverlag.de)

**Was Sie davon haben:**

Die dbb bundessenorenvertretung hat beschlossen, diesen Dokumentenordner herauszugeben, damit ihre Mitglieder und deren Angehörige für den Notfall gewappnet sind. Die Mappe erleichtert es, wichtige Unterlagen und Informationen zusammenzustellen und zu ordnen.

**Der Ordner enthält u. a. Vorlagen**

**zu folgenden Themen:**

- Vorsorgedokumente/ Vertrauenspersonen
- laufende Verpflichtungen
- Versicherungen
- Verträge etc.



**So bestellen Sie ganz einfach:**

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über unseren Onlineshop mit.

**€ 7,90\* je Ordner**  
ISBN 978-3-87863-215-3  
\* inkl. MwSt. und Versandkosten

**BESTELLCOUPON** Zuschicken oder faxen

- \_\_\_ Exemplar/e „Für den Notfall – Ein Dokumentenordner für Jung und Alt“ (€ 7,90 je Ordner inkl. MwSt. und Versand)
- Verlagsprogramm

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon/E-Mail (freiwillig) \_\_\_\_\_

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 0 30/726 19 17-23, Fax: 0 30/726 19 17-49, E-Mail: [vertrieb@dbbverlag.de](mailto:vertrieb@dbbverlag.de)

**Werbeeinwilligung:**  Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die dbb verlag gmbh über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per E-Mail an [vertrieb@dbbverlag.de](mailto:vertrieb@dbbverlag.de), per Fax an 0 30/7 26 19 17-49 oder telefonisch unter 0 30/7 26 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden Ihre Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_